

Tarif des Fahrgeldes für eine Person auf der Sächsisch-Böhmischen Staats-Eisenbahn von Dresden ab:

nach Station		in gewöhnlichen Personenzügen						nach Station		in gewöhnlichen Personenzügen					
		I. Classe.		II. Classe.		III. Classe.				I. Classe.		II. Classe.		III. Classe.	
		Th.	ng.	Th.	ng.	Th.	ng.			Th.	ng.	Th.	ng.	Th.	ng.
Reit	Tourbillet	—	—	—	2	—	1½	Rathen	Tourbillet	—	—	—	16	—	11½
Niedersedlitz (Lochwitzbach)	Tourbillet	—	—	—	4	—	3	Königstein	Tagesbillet	—	—	—	20	—	14
	Tagesbillet	—	—	—	8	—	6		Tourbillet	—	24	—	19	—	14
Mügeln	Tourbillet	—	—	—	6	—	4½	Krippen (Schandau)	Tagesbillet	1	6	—	27	—	19
	Tagesbillet	—	—	—	8	—	6		Tourbillet	—	28	—	22	—	16
Heidenau (Großsedlitz)	Tourbillet	—	—	—	8	—	6	Schöna (Herniskretschchen)	Tagesbillet	1	12	1	1	—	22
	Tourbillet	—	—	—	8	—	6		Tourbillet	—	—	—	26	—	19
Pirna	Tourbillet	—	12	—	10	—	7	Niedergrund	Tagesbillet	—	—	—	28	—	20½
	Tagesbillet	—	18	—	14	—	10		Tourbillet	—	—	—	—	—	—
Pöhscha (Wehlen)	Tourbillet	—	—	—	14	—	10	Bodenbach (Tetschen)	Tagesbillet	1	12	1	3	—	25
	Tagesbillet	—	—	—	20	—	14		Tourbillet	1	2	1	16	1	3

Preise der Coupé-Billets für 8 Plätze in einem Coupé 2. oder 10 Plätze in einem Coupé 3. Wagenklasse.

Nach	Pirna		Pöhscha (Wehlen)		Rathen		Königstein		Krippen (Schandau)		Schöna (Herniskretschchen)		Niedergrund	
	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.
Wagenkl.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.
Von Dresden (Altstadt)	Th. ng.	Th. ng.	Th. ng.	Th. ng.	Th. ng.	Th. ng.	Th. ng.	Th. ng.	Th. ng.	Th. ng.	Th. ng.	Th. ng.	Th. ng.	Th. ng.
	2 —	1 19	3 —	2 15	3 —	2 15	3 24	3 8	4 12	3 22	5 12	4 18	5 12	4 18

Bekanntmachung über den directen Güterverkehr von Hamburg, Berlin, Dresden nach Olmütz, Bunn, Wien, Marchegg (Pesth) sowie in umgekehrter Richtung.

Mit Genehmigung des Königl. Sächs. Finanzministeriums und des k. k. österreichischen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, sowie nach Vereinbarung mit den übrigen beteiligten Bahnverwaltungen ist seit dem 15. März 1854 zwischen obengenannten Orten ein directer Güterverkehr in's Leben getreten. — Die hauptsächlichsten der von sämtlichen beteiligten Bahnverwaltungen hierüber getroffenen Bestimmungen sind folgende:

I. Die Fracht wird durchgängig nach dem Zollcentner berechnet.

II. Für alle Arten von Gütern — mit alleiniger Ausnahme des die doppelte Fracht zahlenden sogenannten sperrigen Gutes — gilt ein und derselbe Frachtsatz, und zwar mit Einschluß der Umlade- und Ablade-, sowie der allgemeinen Affecuranz-Gebühr:

- zwischen Hamburg und Olmütz oder Brünn 25 Ngr. u. — fl. 52½ kr. Banknoten,
- zwischen Hamb. u. Marchegg 25 Ngr. u. 1 fl. 15 kr. Bankn.
- zwischen Hamb. u. Wien 25 Ngr. u. 1 fl. 16½ kr. Bankn.
- zwischen Berlin und Olmütz oder Brünn 14½ Ngr. u. — fl. 52½ kr. Bankn.
- zwischen Berlin u. Marchegg 14½ Ngr. u. 1 fl. 15 kr. Bankn.
- zwischen Berlin und Wien 14½ Ngr. und 1 fl. 16½ kr. Bankn.

zwischen Dresden u. Olmütz od. Brünn 3½ Ngr. u. — fl. 52½ kr.

zwischen Dresden u. Marchegg 3½ Ngr. u. 1 fl. 15 kr. Bankn.

zwischen Dresden und Wien 3½ Ngr. und 1 fl. 16½ kr. Bankn.

III. Als Beförderungsfrist gilt:

- zwischen Hamburg und Brünn oder Olmütz 6½ Tag.
- = " " " Wien od. Marchegg 8 " "
- = Berlin " " Brünn oder Olmütz 5½ " "
- = " " " Wien od. Marchegg 7 " "
- = Dresden " " Brünn oder Olmütz 3½ " "
- = " " " Wien od. Marchegg 5 " "

IV. Auf der ganzen Route werden die Güter nur einmal umgeladen, und zwar in Dresden, wo zugleich die Zollabfertigung durch Vermittlung der Königl. Sächs. Staatseisenbahn-Verwaltung stattfindet, wenn das Gut mit den vorschriftmäßigen Zolldeclarationen in doppelten Exemplaren versehen ist. Der Vermittlung v. Spediteuren bedarfes nicht.

V. Damit die Bezahlung der sämtlichen Transportkosten in einer Summe auf den österreichischen Stationen in Gulden und Kreuzern, auf den nichtösterreichischen Stationen in Thalern und Groschen erfolgen könne, übernimmt die Königl. Sächs. Staatseisenbahn-Verwaltung bei jeder Sendung die Umrechnung der Beträge in die betreffenden Münzsorten nach Maßgabe des täglich aufgegebenen Courses.

Die näheren, diesen directen Güterverkehr betreffenden Bestimmungen sind auf allen obengenannten Bahnstationen in Druckeremplaren zu 1 Ngr. zu haben.